

Beglaubigung von Dokumenten

Fragen 1-3

In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt es die Funktion eines „beeideten Gerichtsdolmetschers“, was sind die Voraussetzungen seiner Ernennung und in welchen Verfahren kommt er zum Einsatz?

Überblick

Die nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten zur Beglaubigung von übersetzten Dokumenten sind durchaus vielfältig. Selten sehen Regelungen eine Differenzierung zwischen Übersetzern und Dolmetschern vor.

Manche Mitgliedstaaten sehen keine Übersetzung durch eine beeidete/autorisierte Person vor, aber verlangen die Autorisierung/Beglaubigung der übersetzten Dokumente durch Notare oder vergleichbar qualifizierte, nationale Amtsträger.

Andere Mitgliedstaaten sehen eine mit dem österreichischen Modell des „beeideten Gerichtsdolmetschers“ vergleichbare Funktion vor, wenn auch in unterschiedlichen Ausführungen.

Staaten ohne beeidete Übersetzer/Dolmetscher ¹	Staaten mit beeideten Übersetzern/Dolmetschern
<ul style="list-style-type: none">• Griechenland• Großbritannien• Irland• Italien• Lettland• Litauen• Portugal• Rumänien• Ungarn• Zypern	<ul style="list-style-type: none">• Belgien• Dänemark• Deutschland• Estland• Finnland• Frankreich• Kroatien• Luxemburg• Malta• die Niederlande• Polen• Schweden• die Slowakei• Slowenien• Spanien• Tschechien

¹ European Commission, The status of the translation profession in the European Union, 27.

Staaten ohne beeidete Übersetzer/Dolmetscher

Übersetzungen werden in **Griechenland** grundsätzlich von Notaren oder Anwälten beglaubigt. Ein Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2008, der die Einführung von beeideten Übersetzern vorsah, wurde bisher nicht umgesetzt.²

In **Großbritannien** kann eine Übersetzung von einem Anwalt (*solicitor*) oder einem Notar (*notary* – in Schottland) beglaubigt werden. Es wird dabei nicht die Qualität der Übersetzung bekräftigt, sondern die Identität des Übersetzers bestätigt, der damit verantwortlich und identifizierbar gemacht wird.³

In **Irland** gibt es keine beeideten Übersetzer, die Behörden bestehen aber darauf, dass die Übersetzungen einen Stempel des Übersetzers tragen.⁴

In **Italien** können die Gerichte unabhängig die Übersetzer oder Dolmetscher auswählen, die sie für geeignet halten.⁵

In **Lettland** wird die Beglaubigung von übersetzten Dokumenten von Notaren durchgeführt. Der Übersetzer muss seine Sprachkenntnisse nachweisen, woraufhin der Notar die Unterschrift des Übersetzers am Dokument beglaubigt.⁶

In **Litauen** scheinen Übersetzungen nicht von offizieller Stelle beglaubigt zu werden. Übersetzungen tragen den Stempel und die Unterschrift des Übersetzers.⁷

In **Portugal** werden Übersetzungen gemäß Gesetz 237/2001 von Notaren oder Anwälten beglaubigt.⁸

In **Rumänien** gibt es zwar die Funktion eines autorisierten Übersetzers (*traducător autorizat*). Personen mit einem Abschluss eines sprachwissenschaftlichen Studiums oder eines bilingualen Gymnasiums können um eine solche Eintragung ansuchen.⁹ Nur dann sind sie berechtigt Übersetzungen im rumänischen Justizwesen durchzuführen.¹⁰ Allerdings ist dies nicht mit einem österreichischen Gerichtsdolmetscher vergleichbar, weil die Dokumente dennoch von Notaren beglaubigt werden müssen.¹¹

Die einzige Organisation, die in **Ungarn** Übersetzungen beglaubigen kann, ist eine staatliche Aktiengesellschaft namens *OFFI (Országos Fordító és Fordításhitelesítő Iroda* - Ungarisches Nationalbüro für Übersetzungen und Beglaubigungen)¹².

Übersetzungen in **Zypern** werden durch das Presse- und Informationsbüro (*Γραφείο Τύπου και Πληροφοριών*) durchgeführt. Dies ist eine Abteilung des Innenministeriums und bedient sich externer Übersetzer.¹³

² http://www.est-translationstudies.org/research/2011_DGT/factsheets/GREECE.pdf

³ <http://www.iti.org.uk/about-industry/certification-sworn>

⁴ European Commission, The status of the translation profession in the European Union, 27.

⁵ https://e-justice.europa.eu/content_find_a_legal_translator_or_an_interpreter-116-it-de.do?member=1

⁶ http://www.est-translationstudies.org/research/2011_DGT/factsheets/LATVIA.pdf

⁷ <http://www.diskusija.lt/services/translation/certified-translation/>

⁸ http://www.est-translationstudies.org/research/2011_DGT/factsheets/PORTUGAL.pdf

⁹ European Commission, The status of the translation profession in the European Union, 28.

¹⁰ European Commission, The status of the translation profession in the European Union, 49.

¹¹ http://www.est-translationstudies.org/research/2011_DGT/factsheets/ROMANIA.pdf

¹² <http://www.offi.hu/de/wir-stellen-uns-vor/ueber-uns>

¹³ http://www.moi.gov.cy/moi/pio/pio2013.nsf/pio55_en?OpenDocument

Staaten mit beeideten Übersetzern/Dolmetschern

Der Abschluss eines Sprachstudiums wird in **Belgien** allgemein als ausreichend anerkannt.¹⁴ Beeidete Übersetzer (*traducteur juré, beëdigd vertaler*) beschäftigen sich grundsätzlich mit offiziellen Dokumenten (etwa Geburtsurkunden) und Gerichtsdokumenten, werden aber auch von Anwälten, Notaren oder Gemeinden beigezogen.¹⁵

In **Bulgarien** werden Übersetzungsunternehmen vom Außenministerium akkreditiert. Diese testen die Qualifikationen ihrer Übersetzer selbst.¹⁶

In **Dänemark** muss grundsätzlich ein Masterstudium in Übersetzen an der Universität Aarhus oder der Copenhagen Business School abgeschlossen werden. Nur bei Sprachkombinationen, die nicht studiert werden können, kann auch eine Prüfung ohne die genannten Abschlüsse abgelegt werden.¹⁷ Staatlich autorisierte Übersetzer (*statsautoriseret translatør*) werden tätig, wenn Dokumente in Dänemark oder anderen Ländern rechtliche Wirkungen entfalten sollen.¹⁸

In **Deutschland** werden die Voraussetzungen um als Gerichtsdolmetscher oder beeidigte, vereidigte, öffentlich bestellte Dolmetscher tätig zu werden von den Ländern geregelt¹⁹, es sind aber grundsätzlich Prüfungen vorgesehen. So gibt es etwa in Bayern eine nach den Vorschriften des Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassene Prüfung (Art.3 (1) lit d Bay DolmG) oder eine staatliche Dolmetscherprüfung in Hessen (§2 (3) Hess DolmG). Die Zertifizierung in einem Land, bedeutet nicht automatisch eine Anerkennung in anderen Ländern, weshalb eventuell um eine neuerliche Anerkennung angesucht werden muss.²⁰ Zu ihren Tätigkeiten zählen etwa die Übersetzung von Gerichtsprotokollen, Dokumenten zur Firmengründung, Auszügen aus dem Familienregister, sowie von anderen standesamtlichen Einträgen.²¹

Estland verlangt für die Ausübung der Tätigkeit als beeideter Übersetzer (*vandetõlk*) eine akademische Ausbildung und die Ablegung einer Prüfung um die sprachlichen Fähigkeiten nachzuweisen. Sie werden alle fünf Jahre neu zertifiziert. Seit dem 1. Januar 2015 sind in Estland ausschließlich beeidete Übersetzer zur Übersetzung offizieller Dokumente befugt, sie können aber auch die Korrektheit übersetzter Dokumente nachweisen. Außerdem übersetzen sie internationale Übereinkommen.²²

Um in **Finnland** beeideter Übersetzer oder Dolmetscher (*autkorisoitu kääntäjä*) zu werden, muss entweder eine Prüfung der „Kammer für beeidete Übersetzer“ abgelegt, oder ein Studium in Übersetzen und Dolmetsch mit speziellen Kursen zur beeideten Übersetzung abgeschlossen werden. Die Zertifizierung muss nach 5 Jahren erneuert werden.²³ Gerichtsdolmetscher werden sowohl im Ermittlungs- als auch im Gerichtsverfahren beigezogen.²⁴

¹⁴ https://en.wikipedia.org/wiki/Translating_for_legal_equivalence#Belgium

¹⁵ http://www.est-translationstudies.org/research/2011_DGT/factsheets/BELGIUM.pdf

¹⁶ European Commission, The status of the translation profession in the European Union, 27.

¹⁷ European Commission, The status of the translation profession in the European Union, 28.

¹⁸ http://www.est-translationstudies.org/research/2011_DGT/factsheets/DENMARK.pdf

¹⁹ Nähere Informationen unter: <http://www.bdue.de/der-beruf/beeidigte/> oder unter: <http://www.iustiz-dolmetscher.de/voraussetzungen.jsp;jsessionid=08B721CC7149347828A91E238AF599E8>

²⁰ http://www.est-translationstudies.org/research/2011_DGT/factsheets/GERMANY.pdf

²¹ <http://www.lektorat.de/beeidigter-%C3%9Cbersetzer>

²² <http://www.vandetolgid.ee/en/#General%20information>

²³ European Commission, The status of the translation profession in the European Union, 27.

²⁴ <http://www.sktl.fi/in-english/search/instructions/>

In **Frankreich** wird für die Ausübung des Berufs als beideter Übersetzer (*traducteur assermenté*) der Abschluss eines Masterstudiums in Fremdsprachen, Volljährigkeit sowie Unbescholtenheit vorausgesetzt.²⁵

Kroatien verlangt für die Ausübung des Berufs (*Sudski tumač*) die Ablegung einer Prüfung vor einem Handels- oder Landesgericht. Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums müssen sich der Prüfung nicht stellen, aber Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 oder höher nachweisen. Absolventen eines sprachwissenschaftlichen Studiums müssen nur eine Prüfung über die öffentlichen Institutionen ablegen. Die Zertifizierung muss alle vier Jahre erneuert werden.²⁶

In **Luxemburg** kann um die Eintragung als beideter Übersetzer (*traducteur assermenté*) angesucht werden, wenn ein Sprachstudium abgeschlossen wurde und zumindest fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung als Übersetzer/Dolmetscher oder Sprachlehrer nachgewiesen werden können.²⁷

In **Malta** scheint es keine festgelegten Kriterien zu geben. Bewerber werden „auf Basis ihrer bisherigen Arbeit und Erfahrung“ vom Außenministerium zertifiziert.²⁸

In den **Niederlanden** wird die Registrierung beideter Übersetzer vom „Büro gerichtlich beideter Übersetzer und Dolmetscher“ (*Bureau wet beëdigde tolken en vertalers*) vorgenommen. Die Registrierung ist abhängig von fachlichen und persönlichen Eigenschaften. Außerdem sind periodische Trainings vorgesehen.²⁹ Der Status ist notwendig für die Übersetzung von Personenstandsdokumenten, notariellen Verträgen oder Pässen, sowie für das Dolmetschen im Strafverfahren.³⁰

In **Polen** können Absolventen eines beliebigen Masterstudiums nach einer Überprüfung ihrer Sprachkenntnisse durch das Justizministerium eine Eintragung als beidete Übersetzer (*Tłumacz Przysięgły*) beantragen.³¹

Die Zulassung von beideten Übersetzern (*auktoriserad translator*) wird in **Schweden** von einer staatlichen Behörde (*Kammarkollegiet*) aufgrund einer Prüfung vorgenommen.³² Diese wird von weniger als 10% der Bewerber bestanden. Beedigte Dolmetscher können für bestimmte Bereiche (Gerichtsdolmetscher, Dolmetscher im medizinischen Bereich, etc.) zugelassen werden.³³

Um in der **Slowakei** als beideter Übersetzer oder Dolmetscher (*súdneho prekladateľa alebo tlmočníka*) muss eine sprachliche Ausbildung (nicht notwendigerweise auf akademischem Niveau), mindestens 5-jährige Erfahrung in diesem Beruf sowie rechtliche Grundkenntnisse nachgewiesen werden.³⁴

In **Slowenien** werden beidete Übersetzer und Dolmetscher (*sodni tolmač*) vom Justizministerium auf Basis einer Prüfung ernannt. Seit 2012 muss die Eintragung alle 5 Jahre erneuert werden.³⁵ Sie

²⁵ <http://culturesconnection.com/sworn-translator-in-france/>

²⁶ http://www.est-translationstudies.org/research/2011_DGT/factsheets/CROATIA.pdf

²⁷ European Commission, The status of the translation profession in the European Union, 27.

²⁸ http://www.est-translationstudies.org/research/2011_DGT/factsheets/MALTA.pdf

²⁹ <http://www.answersforbusiness.nl/regulation/registration-sworn-interpreters-translators>

³⁰ <https://ngtv.nl/kennisbank/starten-als-tolk-en-of-vertaler/wat-is-een-beedigd-tolk-of-beedigd-vertaler>

³¹ European Commission, The status of the translation profession in the European Union, 28.

³² <http://www.aukttranslator.se/en/154-2/>

³³ https://e-justice.europa.eu/content_find_a_legal_translator_or_an_interpreter-116-SE-de.do?init=true

³⁴ http://www.est-translationstudies.org/research/2011_DGT/factsheets/SLOVAKIA.pdf

³⁵ http://www.est-translationstudies.org/research/2011_DGT/factsheets/SLOVENIA.pdf

können auf allen Ebenen im Justizsystem eingesetzt werden und 90% aller Gerichtsdolmetscher arbeiten gleichzeitig auch als rechtliche Übersetzer.³⁶

In **Spanien** existieren in verschiedenen Regionen unterschiedliche Regelungen. In Regionen mit spanischer (kastilischer) Amtssprache setzt die Qualifikation als beeidigter Übersetzer oder Dolmetscher (*tradutor/intérprete jurado*) die erfolgreiche Teilnahme an einer vom Außenministerium organisierten Prüfung voraus³⁷, kann aber auch durch Abschluss eines einschlägigen Studiums des Übersetzens erreicht werden. Im Baskenland, Galizien und Katalonien werden Übersetzer von den lokalen Behörden ernannt.³⁸ Beeidigte Dolmetscher werden zwar grundsätzlich in mündlichen Verhandlungen eingesetzt, allerdings können gemäß spanischem Gerichtsorganisationsgesetz (*Section 231.5 Ley Orgánica del Poder Judicial*) auch andere Personen eingesetzt werden, die über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.³⁹

In **Tschechien** müssen beeidete Übersetzer und Dolmetscher (*soudní tlumočník*) einen Masterabschluss in „Übersetzen“ oder „Modernen Sprachen“ nachweisen, es kann allerdings auch eine Prüfung bei der „Sprachschule der Hauptstadt Prag mit Ermächtigung zur staatlichen Sprachprüfung“ (The Language School of the Capital City of Prague with Accreditation for State Language Examinations) abgelegt werden.⁴⁰

Vergleich der Systeme

Die Antrittsvoraussetzungen sind damit äußerst vielfältig, oft wird entweder der Abschluss eines einschlägigen Studiums oder die Ablegung einer Sprachprüfung vorausgesetzt. Dabei wird die Prüfung meist als der Regelfall angesehen, während die Kompetenzen auch durch den Studienabschluss nachgewiesen werden können. Allerdings existiert auch der genau umgekehrte Fall.

In manchen Ländern ist der Abschluss eines (nicht zwingend sprachwissenschaftlichen) Masterstudiums aber jedenfalls Antrittsvoraussetzung (etwa Estland und Polen), während in anderen Ländern der formelle Ausbildungsgrad nicht bedeutend ist (etwa Schweden oder Malta). Teilweise bringt der Abschluss eines Studiums Vorteile für eine abzulegende Prüfung.

Es ist auch sehr unterschiedlich, wo Sprachprüfungen abzulegen sind. In Frage kommen: das Justizministerium (Polen, Slowenien, Estland), das Außenministerium (Spanien), Gerichte (Kroatien), andere staatliche Behörden (Schweden), Standesvertretungen (Finnland, die Niederlande) oder spezielle Sprachschulen (Tschechien).

Einige Mitgliedstaaten sehen eine gewisse Berufserfahrung als Übersetzer/Dolmetscher vor, bevor um die Eintragung als beeideter Übersetzer/Dolmetscher angesucht werden kann. In der Slowakei und Luxemburg sind dies fünf Jahre.

Während die meisten Mitgliedstaaten ihre beeideten Dolmetscher auf Lebenszeit zertifizieren und das Amt nur bei besonders schwerwiegenden Gründen wieder entzogen werden kann, muss in

³⁶ European Commission, The status of the translation profession in the European Union, 53.

³⁷ https://e-justice.europa.eu/content_find_a_legal_translator_or_an_interpreter-116-es-de.do?member=1

³⁸ http://www.est-translationstudies.org/research/2011_DGT/factsheets/SPAIN.pdf

³⁹ European Commission, The status of the translation profession in the European Union, 61.

⁴⁰ http://www.est-translationstudies.org/research/2011_DGT/factsheets/CZECH%20REPUBLIC.pdf

anderen Ländern die Registrierung immer wieder erneuert werden. Dieser Zeitraum beträgt vier (Kroatien) oder fünf Jahre (Slowenien, Estland).

Frage 4

„Übersetzen“ in VO 2016/1191

Folgende Artikel der VO Nr 2016/1191 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1024/2012⁴¹, beinhalten die Thematik des Übersetzens:

Bereits **Art 1 (1)** gibt zu erkennen, dass die Verordnung unter anderem eine „Vereinfachung sonstiger Förmlichkeiten“ vorsieht. Aus der Begriffsbestimmung in Art 3 Z. 5 geht hervor, dass unter einer „sonstigen Förmlichkeit“ das Erfordernis, beglaubigte Kopien und Übersetzungen öffentlicher Urkunden vorzulegen, zu verstehen ist.

Gemäß **Art 1 (2)** werden auch mehrsprachige Formulare eingeführt, die bestimmten öffentlichen Urkunden als Übersetzungshilfe beigelegt werden. Dazu zählen öffentliche Urkunden über:

- Geburt
- Eheschließung
- Eingetragene Partnerschaft
- die Tatsache ob eine Person am Leben ist
- Tod
- Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
- Vorstrafenfreiheit

Diese Formulare finden sich im Anhang zur Verordnung.

Insbesondere **Kapitel III** beschäftigt sich mit der Thematik des Übersetzens und trägt den Titel „Vereinfachung sonstiger Förmlichkeiten bei Übersetzungen und mehrsprachige Formulare“

Gemäß **Art 6** darf keine Übersetzung verlangt werden, wenn das Dokument in einer Amtssprache oder akzeptierten Sprache im Mitgliedstaats in dem es vorgelegt wird, verfasst ist. Selbiges gilt, wenn es sich um eine offizielle Urkunde der in Art 1 (2) genannten Materien handelt und das entsprechende Formular aus dem Anhang als Übersetzungshilfe beigelegt ist.

Art 7 legt fest, dass die Behörde auf Wunsch der Person, die zur Entgegennahme der öffentlichen Urkunde berechtigt ist, das entsprechende Formular aus dem Anhang als Übersetzungshilfe beigelegen hat.

Art 8 beschäftigt sich mit der Verwendung der Formulare und stellt klar, dass sie keine eigenständigen Rechtswirkungen entfalten.

Art 9 und 10 beschäftigen sich mit Inhalt und Sprache der mehrsprachigen Formulare, **Art 11** mit deren Gebühren und **Art 12** mit den elektronischen Fassungen dieser Formulare.

⁴¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1191&from=EN>

Frage 5

Recht auf Dolmetschleistungen im Europäischen Strafverfahren

Richtlinie **2010/64/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren⁴²

Die Richtlinie beinhaltet einerseits das Recht auf Dolmetschleistungen für den Beschuldigten während des gesamten Strafverfahrens: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, unverzüglich Dolmetschleistungen während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich während polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Gerichtsverhandlungen sowie aller erforderlicher Zwischenverhandlungen, zur Verfügung gestellt werden.“ (Art 2 (1))

Darüber hinaus wird das Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen festgeschrieben: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen erhalten, die wesentlich sind, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um ein faires Verfahren zu gewährleisten.“ (Art 3 (1))

„Wesentlich“ sind Dokumente dann, wenn ihr Verständnis essentiell für die Ausübung von Verteidigungsrechten und Recht auf ein faires Verfahren ist. Art 3 (2) nennt hierbei explizit jegliche freiheitsentziehende Maßnahmen, Anklageschriften und Urteile.

⁴² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:280:0001:0007:de:PDF>